

Landesarbeitsgericht Hamburg

Streitwerte und Gegenstandswerte im Urteilsverfahren

Stichwort	Datum + Aktenzeichen	Leitsatz
Abfindung, Hinzurechnungsverbot	22.01.2013 – 5 Ta 33/12 –, 19.09.2003 – 4 Ta 16/03 –	Das Hinzurechnungsverbot für Abfindungen gemäß § 42 Abs. 3 [jetzt: Abs. 2] Satz 1 GKG gilt nicht ausnahmslos. Abfindungen aus Rationalisierungsabkommen, Sozialplänen oder nach § 113 Abs. 3 BetrVG werden für die Streitwertfestsetzung berücksichtigt.
Abmahnung eine	12.08.1991 – 1 Ta 6/91 –	Der Gegenstandswert einer in ihrer Berechtigung streitigen Abmahnung beträgt in der Regel ein Bruttomonatsverdienst.
Altersteilzeit	15.02.2012 – 1 Sa 31/11 –	Da es bei einem Altersteilzeitverlangen notwendig immer auch um die Beendigung des Arbeitsverhältnisses geht, handelt es sich um einen Bestandsstreit im Sinne des § 42 Abs. 3 [jetzt: Abs. 2] GKG, für den der Wert des Vierteljahresentgelts maßgeblich ist.
Änderungskündigung	02.06.1998 – 4 Ta 8/98 –	Für die Wertberechnung einer Änderungsschutzklage ist grundsätzlich vom dreifachen Jahresbetrag des Differenzwertes auszugehen; § 12 Abs. 7 Satz 1 ArbGG [jetzt: § 42 Abs. 2 Satz 1 GKG] bildet allein die Höchstgrenze.
Änderungskündigung Einführung Rufbereitschaft	03.07.2009 – 7 Ta 12/09 –	Soweit mit einer Änderungskündigung erreicht werden soll, dass der Kläger außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit der Beklagten im Rahmen einer näher festgelegten Rufbereitschaft zur Verfügung steht, ist, da ein messbares wirtschaftliches Interesse damit nicht verbunden ist, eine pauschale Bewertung der Änderungskündigungsschutzklage mit einem Bruttomonatsgehalt nach § 3 ZPO angemessen.
Annahmeverzug Zahlungsklage neben Kündigungsschutzklage	05.03.2002 – 5 Ta 2/02 –, 14.02.2002 – 6 Ta 2/02 –	Neben einem Antrag nach § 4 KSchG, dessen Gegenstandswert sich nach § 12 Abs. 7 Satz 1 ArbGG [jetzt: § 42 Abs. 2 Satz 1 GKG] richtet, ist für einen Antrag auf Zahlung von Verzugslohn dessen voller Betrag in Ansatz zu bringen. Ihre entgegenstehende spätere Rechtsprechung (nur 20% anzusetzen, vgl. Beschlüsse vom 08.07.2004 – 3 Ta 4/02 –, 11.01.2008 – 8 Ta 13/07 –) haben die Kammern 3 und 8 inzwischen wieder aufgegeben.
Arbeitspapiere	11.01.2008 – 8 Ta 13/07 –	Die Herausgabe von Arbeitspapieren ist pro Papier mit 250,00 € zu bewerten.

Stichwort	Datum + Aktenzeichen	Leitsatz
Auflösungsantrag § 9 KSchG	01.04.2011 – 5 Ta 8/11 –, 03.09.2003 – 4 Ta 11/03 –, 26.06.2001 – 2 Ta 12/01 –	Ein Auflösungsantrag nach § 9 KSchG ist nicht streitwerterweiternd zu berücksichtigen.
Beschäftigung	29.07.2004 – 8 Ta 11/04 –	Der Gegenstandswert für einen Beschäftigungsanspruch ist grundsätzlich mit einem Brutto-Monatsgehalt zu bewerten. Trinkgelder sind bei der Festlegung der Höhe des Monatsgehalts grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.
Beschwer Antragserweiterung im Beschwerdeverfahren	17.06.2011 – 8 Ta 13/11 –	Eine Beschwerde ist mangels Beschwer gemäß § 33 Abs. 3 RVG als unzulässig zu verwerfen, wenn die angegriffene Wertfestsetzung einem Antrag des Beschwerdeführers entspricht.
Beschwer „namens und in Vollmacht“	07.01.2019 – 7 Ta 12/18 –	Eine ausdrücklich „namens und in Vollmacht der Partei“ anwaltlich eingelegte Gegenstandswertbeschwerde, mit der die Festsetzung eines höheren Werts begehrt wird, ist unzulässig. Denn die Partei ist durch eine vermeintlich zu niedrige Festsetzung des Gegenstandswerts nicht beschwert.
Beschwerde ohne Antrag Bestimmtheit	29.01.2018 – 2 Ta 1/18 –, 23.12.2009 – 8 Ta 26/08 –	<p>Eine Gegenstandswertbeschwerde ohne Antrag ist unzulässig.</p> <p>Fehlt ein ausdrücklicher Antrag, den Gegenstandswert auf eine bestimmte Summe festzusetzen, ist durch Auslegung zu ermitteln, ob aus dem Beschwerdevorbringen mit hinreichender Bestimmtheit ermittelbar ist, welcher Gegenstandswert festgesetzt werden möge.</p> <p>An der hinreichenden Bestimmtheit fehlt es, wenn die Beschwerde zwar eine bestimmbare Berechnungsgrundlage benennt, davon aber Abschlüsse einräumt, ohne diese ihrerseits zu beziffern oder berechenbar zu bezeichnen.</p>
Beschwerde „auf Weisung Rechtsschutzversicherung“	24.12.2012 – 8 Ta 24/12 –	<p>Legt ein Rechtsanwalt gegen einen Beschluss über die Gegenstandswertfestsetzung „auf Weisung der Rechtsschutzversicherung seiner Partei gemäß § 82 Abs. 1 und 2 VVG“ Beschwerde ein, handelt es sich um eine Beschwerde der Partei selbst und nicht um die ihres Rechtsanwalts.</p> <p>Die für die Partei abgelaufene Beschwerdefrist beginnt nicht deshalb neu oder weiter zu laufen, weil der anzufechtende Beschluss dem Rechtsanwalt später als der Partei zugestellt wird.</p>

Stichwort	Datum + Aktenzeichen	Leitsatz
Beschwerde Verschlechterungsverbot	11.01.2008 – 8 Ta 13/07 –	Das auch im Beschwerdeverfahren nach § 33 RVG geltende Verschlechterungsverbot bedeutet, dass der Gegenstandswert gegenüber der angefochtenen Entscheidung im Ergebnis nicht zu Lasten des Beschwerdeführers abgeändert werden darf. Bis zu dieser Grenze dürfen Abänderungen, die das Beschwerdegericht in mehreren einzelnen Punkten nach oben und unten für angemessen hält, gegeneinander aufgerechnet werden. Das Vertrauen auf die Richtigkeit einzelner Rechnungsposten ist nicht geschützt.
Entschädigung § 61 Abs. 2 ArbGG	11.01.2008 – 8 Ta 13/07 –	Ein für den Fall der Nichterfüllung des vom Arbeitnehmer geltend gemachten Beschäftigungsanspruchs gestellter Entschädigungsanspruch gemäß § 61 Abs. 2 ArbGG ist neben dem Beschäftigungsanspruch nicht werterhöhend zu berücksichtigen.
Feststellungsklage allgemeine	30.06.2005 – 8 Ta 5/05 –	Ein allgemeiner Feststellungsantrag gemäß § 256 ZPO ist neben einer Kündigungsschutzklage gemäß § 4 KSchG grundsätzlich nicht werterhöhend zu berücksichtigen.
Feststellungsklage Annahmeverzug	02.09.2002 – 7 Ta 21/02 –	Für die Feststellungsklage, dass der Arbeitgeber sich in Annahmeverzug mit der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers befindet, ist der Gegenstandswert nach § 3 ZPO mit einem Bruttomonatsgehalt zu beziffern.
Feststellungsklage neben Leistungsklage	22.03.2012 – H6 Ta 2/12 –	Von dem Wert eines Feststellungsantrags ist kein Abschlag vorzunehmen, wenn neben der Feststellungsklage eine Leistungsklage auf rückständige Leistungen erhoben ist.
Feststellungsklage unzulässige	22.03.2012 – H6 Ta 2/12 –	Auch möglicherweise unzulässige Feststellungsanträge sind bei der Gegenstandswertfestsetzung zu berücksichtigen.
Firmenwagen Nutzungsüberlassung	02.08.2012 – 7 Ta 11/12 –	Der Gegenstandswert für einen Klageantrag, mit dem die unveränderte Nutzungsüberlassung eines Firmenwagens für dienstliche Zwecke und Privatfahrten begehrt wird, ist mit dem 36-fachen monatlichen Sachbezugswert zu bemessen (§ 42 Abs. 2 [jetzt: Abs. 1] Satz 1 GKG).
Gesellschaftsanteil übertragen	23.04.2002 – 1 Ta 2/02 –	Gehen die Parteien übereinstimmend von einem bestimmten Verkehrswert eines Gesellschaftsanteils aus, so ist dieser Wert als Gegenstandswert einer Klage auf Übertragung des Gesellschaftsanteils anzunehmen.

Stichwort	Datum + Aktenzeichen	Leitsatz
Kündigung , fristlos und hilfsweise fristgemäß	11.01.2008 – 8 Ta 13/07 –	Klagen gegen eine fristlose und eine hilfsweise für den Fall der Unwirksamkeit der fristlosen Kündigung ausgesprochene fristgemäße Kündigung sind einheitlich mit dem Gegenstandswert gemäß § 42 Abs. 4 [jetzt: Abs. 2] Satz 1 GKG zu bewerten.
Kündigung kurzes Arbeitsverhältnis kurzer Fortbestand	15.05.1990 – 2 Ta 21/89 –	Für die Wertfestsetzung von Bestandsstreitigkeiten im Sinne von § 12 Abs. 7 Satz 1 ArbGG [jetzt: § 42 Abs. 2 Satz 1 GKG] ist die bisherige Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht maßgeblich. Auch wenn das Arbeitsverhältnis nicht mehr als 12 Monate bestanden hat, ist der im § 12 Abs. 7 Satz 1 ArbGG [jetzt: § 42 Abs. 2 Satz 1 GKG] bestimmte Höchstbetrag von einem Vierteljahresentgelt auszuschöpfen, sofern nicht der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses für eine kürzere Zeit als 3 Monate begehrt wird.
Kündigung und zeitnahe Aufhebungsvertrag	26.01.2012 – 2 Ta 28/11 –	Soweit zwischen dem Abschluss eines Aufhebungsvertrages und dem Ausspruch einer Kündigung weniger als ein Monat liegt, erscheint es angemessen, den Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Aufhebungsvertrages mit einem Bruttomonatsgehalt zu bewerten.
Kündigungen mehrere Grundsatz	30.05.2002 – 6 Ta 14/02 –, 04.02.2002 – 6 Ta 1/02 –, 08.02.1994 – 4 Ta 20/93 –	Werden in einem Verfahren mehrere Kündigungen angegriffen, sind die Einzelstreitwerte zu ermitteln und dann zu einem Gesamtstreitwert zu addieren. Die gegen verschiedene Kündigungen gerichteten Feststellungsanträge werden grundsätzlich jeweils einzeln mit dem Vierteljahresverdienst des § 12 Abs. 7 Satz 1 ArbGG [jetzt: § 42 Abs. 2 Satz 1 GKG] bewertet und alsdann addiert.
Kündigungen mehrere Ausnahme	30.05.2002 – 6 Ta 14/02 –, 04.02.2002 – 6 Ta 1/02 –,	Für einen Antrag nach § 4 KSchG ist dann ein geringerer Wert als der Wert des für die Dauer eines Vierteljahres zu leistenden Arbeitsentgelts maßgebend, wenn die Zeitspanne bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Arbeitsverhältnis durch eine weitere Kündigung in Frage gestellt wird, weniger als ein Vierteljahr beträgt. In diesem Fall entspricht der Gegenstandswert dem für diesen Differenzzeitraum zu leistenden Arbeitsentgelt.
Nebenintervention	27.02.2004 – 7 Ta 3/04 –	Der Streitwert der Nebenintervention ist nicht gleich dem Streitwert des Hauptprozesses, sondern es ist das Interesse der Nebenintervention zu schätzen.
„Streitwertkatalog“	21.01.2022 – 4 Ta 14/21 –, 27.04.2021 – 4 Ta 5/21 –, 31.03.2021 – 5 TaBV 12/19 –	Die Empfehlungen der mandatslos errichteten sogenannten „Streitwertkommission“ sind nicht bindend. Sie sind weder Rechtssätze noch Rechtsprechung und mangels eigener Argumentation für die Rechtsanwendung ungeeignet.

Stichwort	Datum + Aktenzeichen	Leitsatz
Teilzeit	16.03.2011 – 7 Ta 4/11 –, 08.11.2001 – 6 Ta 24/01 –	Bei einer Klage auf Wechsel vom Vollzeit- zum Teilzeitarbeitsplatz bemisst sich der Wert nach der 36-fachen Vergütungsdifferenz, jedoch höchstens auf einen Vierteljahresverdienst.
Vergleich Abrechnung und Auszahlung	23.09.2013 – 4 Ta 14/13 –	Die Regelung über die Abrechnung von Vergütungsansprüchen und die Auszahlung sich ergebender Nettobeträge in einem Aufhebungsvergleich ist nicht werterhöhend zu berücksichtigen, wenn die Vergütungsansprüche nicht bereits streitgegenständlich gewesen sind.
Vergleich Altersteilzeit	15.02.2012 – 1 Sa 31/11 –	Wird durch einen Prozessvergleich der Streit oder die Ungewissheit darüber beseitigt, ob ein Anspruch auf Abschluss eines Altersteilzeitvertrages besteht, ist die im Prozessvergleich vereinbarte Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur Mittel zur Beseitigung des eigentlichen Streits, nicht aber selbst im Streit. Für einen derartigen Gegenstand ist kein höherer Vergleichswert anzusetzen.
Vergleich Erledigungsklausel	30.06.2005 – 8 Ta 5/05 –	Eine allgemeine Erledigungsklausel in einem Vergleich ist bei der Festsetzung des Gegenstandswerts nicht werterhöhend zu berücksichtigen.
Vergleich Freistellung I	13.03.2023 – 7 Ta 5/23 –, 08.06.2017 – 8 Ta 10/17 –, 14.09.2016 – 6 Ta 23/16 –, 26.01.2016 – 6 Ta 29/15 –, 29.10.2009 – 4 Ta 13/09 –	Der Gegenstandswert für die Freistellung eines Arbeitnehmers, die länger als einen Monat dauert, ist pauschalierend in Höhe eines Bruttomonatsgehalts des Arbeitnehmers festzusetzen.
Vergleich Freistellung II	13.03.2023 – 7 Ta 5/23 –, 14.09.2016 – 6 Ta 23/16 –, 26.01.2016 – 6 Ta 29/15 –	Vereinbaren die Parteien in einem gerichtlichen Vergleich eine Freistellung des Arbeitnehmers, ohne dass die Parteien zuvor über den Gegenstand der Freistellungsregelung gestritten haben oder sich außegerichtlich bindend auf eine Freistellung verständigt haben, ist die Freistellungsregelung bei der Einigungsgebühr als Mehrvergleich zu berücksichtigen.
Vergleich Herausgabe von Gegenständen	30.06.2005 – 8 Ta 5/05 –	Eine Regelung über die Herausgabe von Gegenständen in einem Vergleich erhöht den Gegenstandswert nur dann, wenn über die Herausgabe der Gegenstände Streit bestand.
Vergleich Sonderlösungsrecht mit Freistellung	07.12.2011 – 7 Ta 31/11 –	Das in einem Vergleich vereinbarte Sonderlösungsrecht eines bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses unwiderruflich freigestellten Arbeitnehmers ist nicht werterhöhend zu berücksichtigen.

Stichwort	Datum + Aktenzeichen	Leitsatz
Vergleich Sonderlösungsrecht <u>ohne</u> Freistellung	30.04.2013 – 8 Ta 6/13 –	Wird in einem gerichtlichen Vergleich ein Sonderlösungsrecht des Arbeitnehmers vereinbart (Recht zur Beendigung des Arbeitsverhältnis vor dem vereinbarten Ende ggf. mit der Folge der Erhöhung der vereinbarten Abfindung), ist diese Vereinbarung nur dann pauschal mit einem Bruttomonatsgehalt zu bewerten, wenn sie <u>nicht</u> im Zusammenhang mit einer Freistellungsvereinbarung getroffen wird.
Vergleich streitige Gegenstände, außergerichtliche oder in anderen Verfahren	01.03.2022 – 7 Ta 1/22 –, 27.04.2021 – 4 Ta 5/21 –, 22.01.2013 – 5 Ta 33/12 –	Der Gegenstandswert eines Vergleichs geht über den Streitwert des Verfahrens, in dem der Vergleich geschlossen wird, nur dann hinaus, wenn er Regelungen enthält, durch die andere Streitgegenstände beigelegt werden, die zwar nicht im vorliegenden Verfahren, wohl aber bereits in einem anderen Verfahren anhängig sind, oder über die die Parteien bislang zwar nur außergerichtlich gestritten haben, bei denen aber die konkrete Gefahr besteht, dass sie ohne die vergleichsweise Regelung alsbald in einem gerichtlichen Verfahren ausgetragen werden.
Vergleich unstreitige Gegenstände	13.03.2023 – 7 Ta 5/23 –, 26.08.2015 – 1 Ta 10/15 –, 11.01.2008 – 8 Ta 13/07 –	Für die Wertfestsetzung sind grundsätzlich nur solche Streitgegenstände werterhöhend zu berücksichtigen, über die zuvor außergerichtlich oder gerichtlich gestritten worden ist.
Vergleich unstreitige Gegenstände <u>Ausnahmen</u>	13.03.2023 – 7 Ta 5/23 –, 21.12.2012 – 8 Ta 23/12 –	Ansprüche, über die typischerweise im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen gestritten wird, wie Zeugnis, Beschäftigung oder Freistellung, sind stets werterhöhend zu berücksichtigen.
Vergleich Verschwiegenheit	30.06.2005 – 8 Ta 5/05 –	Eine Verschwiegenheitsklausel in einem Vergleich ist regelmäßig nicht werterhöhend zu berücksichtigen. Etwas anderes kann dann gelten, wenn konkrete Interessen eines Beteiligten erkennbar sind und diesen ein wirtschaftlicher Wert zugeordnet werden kann.
Vergleich Zeugnis/ Zwischenzeugnis	30.04.2013 – 8 Ta 6/13 –	An der einheitlichen Bewertung eines Anspruchs auf ein Zwischenzeugnis und eines hilfsweise beanspruchten Endzeugnisses ändert sich auch dann nichts, wenn das Endzeugnis in einem Vergleich vereinbart wird. Soweit auch Regelungen zum Inhalt der Zeugnisse begehrt bzw. getroffen werden, sind die Zeugnisse einheitlich mit einem Bruttomonatsgehalt zu bewerten.

Stichwort	Datum + Aktenzeichen	Leitsatz
Vertragsänderung durch Arbeitgeber, Arbeitszeitreduzierung	06.08.2003 – 8 Ta 5/03 –	Der Gegenstandswert bei einseitigen Eingriffen des Arbeitgebers in das Vertragsverhältnis beträgt nach § 12 Abs. 7 Satz 2 ArbGG [jetzt: § 42 Abs. 1 Satz 1 GKG] das 36-fache der Monatsdifferenz zwischen der vom Arbeitgeber zugestanden und der vom Arbeitnehmer verlangten Leistung. § 12 Abs. 7 Satz 1 ArbGG [jetzt: § 42 Abs. 2 Satz 1 GKG] ist auf Fälle der einseitigen Vertragsänderung nicht analog anwendbar.
Weisungsrecht	21.05.2014 – 6 Ta 13/14 –	Für den Gegenstandswert einer Streitigkeit über die Frage, ob die bisherigen Arbeitsbedingungen durch eine Arbeitgeberweisung wirksam verändert worden sind, kann auf die Grundsätze zurückgegriffen werden, die für Kündigungsschutzklagen gegen (unter Vorbehalt angenommene) Änderungskündigungen ohne Vergütungsänderung gelten. Der Gegenstandswert ist danach in der Regel auf eine Bruttomonatsvergütung, bei schwerwiegenden Belastungen für den Arbeitnehmer auf zwei Bruttomonatsvergütungen festzusetzen. Geht es um die Wirksamkeit einer Weisung, mit der regelmäßige Arbeit an Sonnabenden angeordnet wird, ist ein Gegenstandswert in Höhe von zwei Bruttomonatsvergütungen angemessen.
Weiterbeschäftigung	30.06.2005 – 8 Ta 5/05 –, 02.09.2002 – 7 Ta 21/02 –	Für den Weiterbeschäftigungsanspruch ist der Gegenstandswert nach § 3 ZPO mit einem Bruttomonatsgehalt zu beziffern.
Weiterbeschäftigung allgemein und § 102 Abs. 5 BetrVG	06.06.2012 – 4 Ta 12/12 –	Der Gegenstandswert für zwei Weiterbeschäftigungsanträge, die einerseits auf den allgemeinen Weiterbeschäftigungsanspruch und andererseits auf den betriebsverfassungsrechtlichen Weiterbeschäftigungsanspruch (§ 102 Abs. 5 BetrVG) gestützt werden, ist jedenfalls dann für beide Anträge einheitlich mit nur einer Bruttomonatsvergütung zu bewerten, wenn im maßgebenden Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung die Kündigungsfrist bereits abgelaufen war.
Weiterbeschäftigung unechter Hilfsantrag	09.01.2023 – 7 Ta 32/22 –, 30.09.2015 – 4 Ta 17/15 –, 30.04.2014 – 1 Ta 6/14 –, 17.04.2014 – 2 Ta 2/14 –	Wird der allgemeine Weiterbeschäftigungsanspruch als unechter Hilfsantrag – mithin für den Fall des Ob-siegens mit der Klage nach § 4 KSchG – gestellt, ist dieser gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 GKG nur dann streit-werterhöhend zu berücksichtigen, wenn über ihn eine Entscheidung ergeht. Dies gilt auch im Falle eines Vergleichsschlusses.
Wiederkehrende Leistungen	02.10.2003 – 8 Ta 15/03 –	Beim Streit um wiederkehrende Leistungen im Arbeitsverhältnis ist die Beschränkung des Gegenstandswerts auf drei Monatsgehälter gemäß § 12 Abs. 7 Satz 1 ArbGG [jetzt: § 42 Abs. 2 Satz 1 GKG] weder direkt noch analog anwendbar.

Stichwort	Datum + Aktenzeichen	Leitsatz
Zeugnis inhaltliche Regelung	01.03.2022 – 7 Ta 1/22 –, 04.05.2017 – 8 Ta 2/17 –, 29.12.2010 – 4 Ta 27/10 –, 11.01.2008 – 8 Ta 13/07 –	Der Zeugnisanpruch ist mit einem Bruttomonatsgehalt zu bewerten, soweit auch Regelungen zum Inhalt des Zeugnisses begehrt werden
Zeugnis inhaltliche Regelung nur Note	30.07.2015 – 3 Ta 19/15 –	Der Wert für den Streit über ein qualifiziertes Zeugnis ist auch dann mit einem Bruttomonatseinkommen zu bewerten, wenn lediglich Streit über die Zeugnisnote besteht.
Zeugnis ohne inhaltliche Regelung	09.11.2016 – 8 Ta 19/16 –, 09.12.2010 – 4 Sa 33/10 –	Der Antrag auf Erteilung eines Zeugnisses ist bei der Festsetzung des Gegenstandswerts pauschal mit 500 € zu bewerten, sofern keine Regelung zum Inhalt begehrt wird.
Zwangsvollstreckung	13.01.2011 – 7 Ta 2/11 –	Der Gegenstandswert bestimmt sich in der Zwangsvollstreckung nach dem Wert, den die zu erwirkende Handlung, Duldung oder Unterlassung für den Gläubiger hat. Ein Zwangs- oder Ordnungsgeld ist unmaßgeblich. In der Regel ist der Wert der Hauptsache für den Wert der Zwangsvollstreckungsmaßnahme für den Gläubiger maßgebend.
Zwischenzeugnis hilfsweise Endzeugnis	21.12.2012 – 8 Ta 23/12 –, 11.01.2008 – 8 Ta 13/07 –	Macht der Arbeitnehmer in einem Kündigungsrechtsstreit neben einem Anspruch auf ein Zwischenzeugnis für den Fall des Unterliegens im Bestandsrechtsstreit einen Anspruch auf ein Endzeugnis geltend, so sind beide Zeugnisanprüche einheitlich mit einem Bruttomonatsgehalt zu bewerten, soweit auch Regelungen zum Inhalt der Zeugnisse begehrt werden.
Zwischenzeugnis inhaltliche Regelung	11.01.2008 – 8 Ta 13/07 –	Der Zwischenzeugnisanspruch ist mit einem Bruttomonatsgehalt zu bewerten, soweit auch Regelungen zum Inhalt des Zwischenzeugnisses begehrt werden.
Zwischenzeugnis ohne inhaltliche Regelung	30.06.2005 – 8 Ta 5/05 –	Der Antrag auf Erteilung eines Zwischenzeugnisses ist bei der Festsetzung des Gegenstandswerts pauschal mit 500 € zu bewerten, sofern keine Regelung zum Inhalt begehrt wird.